



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)**

A. Problem

Wesentlicher Bestandteil des Nachhaltigkeitsgrundsatzes ist das Prinzip der Generationengerechtigkeit. Es gebietet, die Gestaltungsspielräume der heutigen Generationen nicht zulasten der nicht repräsentierten künftigen Generationen auszunutzen. Verantwortliches politisches Handeln hat die Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten künftiger Generationen zu berücksichtigen.

Mit der Einführung des Staatsziels "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" im bisherigen Art. 26a und der Regelungen zur Begrenzung der Staatsverschuldung in Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) hat der verfassungsändernde Gesetzgeber bereits zentrale Gestaltungsfelder der Landespolitik dem Prinzip der Nachhaltigkeit unterworfen. Das jeder Generation zustehende Recht auf Entwicklung im Sinne des Nachhaltigkeitsgrundsatzes beschränkt sich jedoch nicht nur auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und finanzieller Handlungsspielräume, sondern erfasst alle Lebensbereiche. Das Prinzip der Nachhaltigkeit sollte deshalb auf alle staatlichen und kommunalen Handlungsfelder erstreckt werden.

B. Lösung

Im systematischen Zusammenhang mit dem Staatsziel "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" wird das dort auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beschränkte Prinzip der Nachhaltigkeit durch Einfügung eines eigenständigen Art. 26c HV auf alle der Gestaltung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften unterliegenden Handlungsfelder erstreckt. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquete-Kommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26b wird als Art. 26c eingefügt:

"Artikel 26c

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nach der grundlegenden Definition im Bericht der von der damaligen norwegischen Ministerpräsidentin Gro Harlem Brundtland geleiteten "Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen" ("Brundtland-Kommission") ist eine nachhaltige Entwicklung dadurch gekennzeichnet, dass sie die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Der Nachhaltigkeitsgrundsatz hat in zahlreichen internationalen, europäischen und nationalen Handlungskonzepten seinen Niederschlag gefunden. Mit der Einführung des Staatsziels "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" im bisherigen Art. 26a und mit der Regelung zur Begrenzung der Staatsverschuldung in Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) hat der verfassungsändernde Gesetzgeber bereits zentrale Gestaltungsfelder der Landespolitik am Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Das jeder Generation zustehende Recht auf Entwicklung im Sinne des Nachhaltigkeitsgrundsatzes beschränkt sich jedoch nicht auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der finanziellen Handlungsfähigkeit, sondern erfasst alle Lebensbereiche. Das Prinzip der Nachhaltigkeit sollte deshalb auf alle staatlichen und kommunalen Handlungsfelder erstreckt werden.

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 2

Im systematischen Zusammenhang mit dem Staatsziel "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" wird das dort auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beschränkte Prinzip der Nachhaltigkeit durch Einfügung eines eigenständigen Art. 26c HV als eines allgemeinen Handlungs- und Entscheidungsgrundsatzes auf alle der Gestaltung des Landes und der kommunalen

Gebietskörperschaften unterliegenden Handlungsfelder erstreckt. Es verpflichtet diese, im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten auf eine Entwicklung hinzuwirken, die den Bedürfnissen der heutigen Generation gerecht wird, ohne die Handlungsspielräume und Entwicklungschancen künftiger Generationen zu gefährden. Das Verfassungsziel der Nachhaltigkeit begründet keinen Anspruch auf bestimmte Maßnahmen zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung. Es verpflichtet den Gesetzgeber aber, bei seinen Regelungsvorhaben das Prinzip der Generationengerechtigkeit in seine Erwägungen einzubeziehen. Verwaltung und Rechtsprechung haben im Rahmen der Gesetzesanwendung bei der Ausfüllung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen bzw. ihrer rechtlichen Überprüfung das Staatsziel der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Zu Art. 2

Für den Fall, dass einzelne verfassungsändernde Gesetze zu den in Abschnitt IIa aufzunehmenden Staatszielbestimmungen nicht die nach Art. 123 Abs. 2 HV erforderliche Zustimmung erhalten, sollen der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister vorsorglich ermächtigt werden, die hierdurch entstehenden Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Art. 26a bis 26g im Einvernehmen mit dem Landtag im Rahmen der Ausfertigung des verfassungsändernden Gesetzes zu beseitigen.

Zu Art. 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock